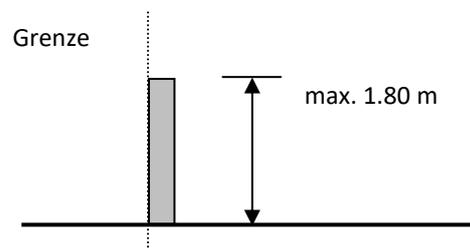


Mauern, Zäune und Sichtschutzwände an Grundstücksgrenzen

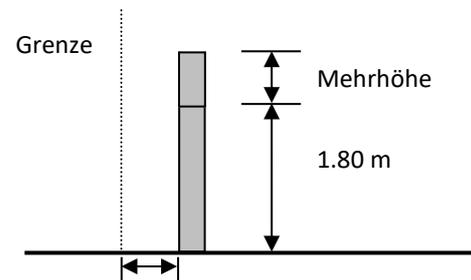
Erläuterungen aus dem Privatrecht und öffentlichem Recht (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch EG-ZGB und Planungs- und Baugesetz PBG)

Mauern, Zäune und Sichtschutzwände (tote Einfriedungen) (EG-ZGB Art. 97^{bis})

Tote Einfriedungen bis zu 1.80 m Höhe können an der Grenze errichtet werden und sind **nicht** baubewilligungspflichtig.



Bei toten Einfriedungen, die eine Höhe von 1.80 m überschreiten, beträgt der Grenzabstand 0.50 m plus die Mehrhöhe, jedoch höchstens 2.0 m bei licht- oder luftdurchlässigen und höchstens 3.0 m bei massiven Einfriedungen.



Ab der Höhe von 1.80 m sind tote Einfriedungen **baubewilligungspflichtig**

min. 0.50 m + Mehrhöhe
max. 2.0 m bei licht- und luftdurchlässigen sowie
max. 3.0 m bei massiven Einfriedungen

Stützmauern (PBG Art. 136 Abs. 2 lit. c)

Hinterfüllte Einfriedungen gelten baurechtlich als Stützmauern und sind **baubewilligungspflichtig**. Der Abstand von Stützmauern entlang von Grundstücksgrenzen beträgt 0.00 m.

Messweise (EG-ZGB Art. 98^{quinquies})

Die Höhe von toten Einfriedungen bemisst sich ab dem massgebenden Terrain (natürlicher Geländeverlauf).